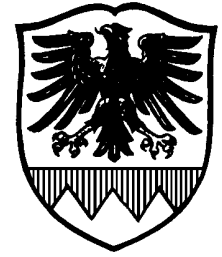


AMTSBLATT



des Landratsamtes Schweinfurt

Schweinfurt, den 10. April 2013 Nummer 14

Biogasanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2438 und 2497 der Gemarkung Eßleben Ergebnis der Prüfung nach § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Herr Hubert Oestreicher, Langgasse 6, 97440 Werneck-Eßleben hat beim Landratsamt Schweinfurt, Hochbauamt/Immissionsschutz, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung der auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 2438 der Gemarkung Eßleben bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage unter Einbeziehung des Grundstücks Fl.-Nr. 2497 der Gemarkung Eßleben beantragt.

Neben der Leistungserhöhung durch den Einbau eines leistungsstärkeren Verbrennungsmotors und Erhöhung der Substratmenge werden ein gasdichtes Gärrestlager mit Gasspeicher, ein Gülleplatz mit Abfüllgrube und Versorgungsschacht sowie eine Trocknungsanlage zur Nutzung der thermischen Energie neu errichtet. Desweiteren wird eine Biogasnotfackel aufgestellt.

Die Anlage ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG sowie § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.V.m. Nr. 8.6 Spalte 2 Buchstabe b) zweiter Spiegelstrich des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die beabsichtigte Erweiterung der Biogasanlage in Eßleben stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 2 UVPG

dar, da die gem. Nr. 8.4.3 der Anlage 1 zum UVPG maßgebende Leistungsgrenze von 1,2 Mio. Normkubikmeter Rohgas je Jahr überschritten wird und die Durchsatzleistung weniger als 50 t Abfälle je Tag beträgt.

Das Landratsamt Schweinfurt hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 3 c Satz 2 und Satz 5 des UVPG i. V. m. § 3 b Abs. 3 UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die überschlüssige Prüfung unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie der in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt

Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt
Telefon (0 97 21) 55-0
Druck: Revista-Verlags GmbH
97421 Schweinfurt
Am Oberen Marienbach 2 1/2
Bezugspreis:
Jahreskosten 42,62 Euro

Die vorstehende Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Schweinfurt, den 27.03.2013
Frühwald, Regierungsdirektorin

**Vollzug des Tierseuchengesetzes
und der Bienenseuchen-
Verordnung;
Varroabekämpfung im
Landkreis Schweinfurt
im Jahr 2013**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern werden hiermit verpflichtet, bis spätestens 31.12.2013 bei allen im Landkreis Schweinfurt gehaltenen Bienenvölkern jeweils nach dem Ende der Tracht die Behandlung gegen die Varroa-Milbe mit zugelassenen Varroabekämpfungsmitteln durchzuführen.
2. Ausnahmen vom allgemeinen Behandlungsgebot sind im Rahmen von Versuchen zur Resistenzzucht zugelassen. Imker, die von der Ausnahme Gebrauch machen wollen, haben dies vorher dem Landratsamt -Veterinäramt- Schweinfurt schriftlich anzuzeigen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft. Sie gilt bis 31.12.2013.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Schweinfurt, 04.04.2013
Birkenbach, Oberregierungsrat

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt -Veterinäramt- Schweinfurt, Zi.-Nr. E11, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, aus. Sie kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Notdienste

**Stadt und Landkreis
Schweinfurt**

Notruf:

Rettungsdienst 112
Feuerwehr 112

Ärztl. Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10.00 bis 12.00 und 18.00 bis 19.00
Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der
übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.

Aktuell im Internet unter:

notdienst-zahn.de

**Apotheken - Notdienst
von 08.00 - 08.00 Uhr**

Aktuell im Internet unter

www.aponet.de oder

www.apotheken.de